

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 19

Freitag, 16.04.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 46/01 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021; Corona-Regelungen für den Landkreis Ebersberg, im Rahmen der Schulen gemäß § 18 der 12. BayIfSMV sowie im Rahmen der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 12. BayIfSMV, in der Kalenderwoche 16
- 47/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021
Hier: Inzidenzabhängige Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV
- 48/03 Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;
Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 16.04.2021
- 49/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 26.04.2021, um 14 Uhr im im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1



46/01

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021

In der Kalenderwoche 16 gelten für den Landkreis Ebersberg folgende Regelungen im Rahmen der Schulen gemäß § 18 der 12. BayIfSMV sowie im Rahmen der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 12. BayIfSMV, da die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird.

Am 08.03.2021 trat die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 09.04.2021 geändert worden ist, in Kraft (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Der Landkreis Ebersberg hat am 16.04.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 119,7 (Quelle: Robert Koch-Institut).

Hiermit gilt in der Woche vom 19.04.2021, 0.00 Uhr, bis 25.04.2021, 24.00 Uhr, gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Folgendes:

1. Schulen gemäß § 18 der 12. BayIfSMV

Es findet **a)** in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV (negatives Testergebnis) Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Hinweis: Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen. Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten die Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.



2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 12. BayIfSMV

Es sind die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen

Keller

47/01

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 Hier: Inzidenzabhängige Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV

Am 08.03.2021 trat die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Kraft (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Auf Grund von § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBI. Nr. 261) geändert worden ist, macht der Landkreis Ebersberg bekannt:

Im Landkreis Ebersberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinanderfolgenden Tagen, und zwar am 14.04.2021, 15.04.2021 und 16.04.2021, **den Wert von 100 überschritten (Angaben den RKI).**

Im Landkreis Ebersberg gelten ab dem

18. April 2021

diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, solange, bis eine Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Auf die Rechtsfolgen aus der 12. BayIfSMV (insbesondere bei den Kontaktbeschränkungen, bei der Sportausübung, beim Einzelhandel, bei der außerschulischen Bildung und beim Betrieb von Musikschulen, beim Betrieb von Kulturstätten sowie die Geltung einer nächtlichen Ausgangssperre) wird insoweit hingewiesen.

Dr. Milena Wolff
Oberregierungsärztin



48/03

Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;

Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 16.04.2021

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBI. Nr. 261) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Die Testpflicht gilt nicht für Personen, bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies ist ab dem 14. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung anzunehmen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Ebersberg ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

Begründung:

a)

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

b)

Im Landkreis Ebersberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) an drei aufeinanderfolgenden Tagen, und zwar am 14.04.2021, 15.04.2021 und 16.04.2021, den Wert von 100 überschritten (Angaben des RKI; vgl. hierzu das Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV). Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Ebersberg nachgewiesene hoch ansteckende Virus-



Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Laut dem Gesundheitsamt Ebersberg sind inzwischen rund 62,93% (Stand 15.04.2021) der Corona-Infektionen im Landkreis Ebersberg auf eine Virusmutation zurückzuführen.

Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung der Testung des Personals der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV stützt sich auf §§ 28a Abs. 1 Nr. 15, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV. Danach ist die Anordnung verpflichtender Testungen der Beschäftigten in den genannten Einrichtungen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu treffen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder es größere Ausbruchsgeschehen gibt. Hierbei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen.

Die angeordneten Testungen als Beschränkung des Betretens solcher Einrichtungen dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen. Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich. Es steht kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt, dass nach Auffassung des BayVGH zumindest starke Indizien darauf hindeuten, dass Schutzimpfungen gegen COVID-19 das Transmissionsrisiko nach bisherigen Erkenntnissen zumindest deutlich verringern und daher bereits geimpfte Beschäftigte von der Testpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme für ganze Einrichtungen ist angesichts des Risikos für noch nicht geimpfte Patienten und Bewohner nicht möglich, da in diesem Falle ein effektiver Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner nicht mehr gewährleistet wäre.

Hinweis: Ungeachtet der Verpflichtung nach Ziffer 1 und der bestehenden Ausnahme der bereits geimpften Beschäftigten ist eine regelmäßige freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Ebersberg empfehlenswert.

c)

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

d)

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum 09.05.2021 (Zeitraum der angekündigten Verlängerung der BayIfSMV) befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Ebersberg ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

e)

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund des erneuten starken Anstiegs der Infektionszahlen im Landkreis Ebersberg wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg* –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 16.04.2021

gez.
Dr. Wolff
Oberregierungsrätin



49/BL

Landkreis Ebersberg **15. Wahlperiode 2020-2026**
Kreis- und Strategieausschuss **09. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 26.04.2021, um 14:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Haushalt 2020; Bericht über das Jahresergebnis 2020 des Teilbudgets des Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 4 Haushalt 2020; Über- und außerplanmäßige Genehmigungen von Teilbudgets
- TOP 5 Landkreishaushalt; Jahresabschluss 2020 - Ergebnisverwendung, Bilanzpolitik, Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Jahresabschlusses
- TOP 6 Auflösung der zweckgebundenen Rücklage für künftige Turnhallenerweiterungen
- TOP 7 Finanzleitlinie des Landkreises Ebersberg; 1. Halbjahresbericht 2021
- TOP 8 Humboldt-Gymnasium Vaterstetten; Überplanmäßige Ausgaben für die Erneuerung der Heizungszentrale
- TOP 9 Kreuzung ST 2080/EBE 5/Gemeindeverbindungsstraße bis Rathaus Forstinning (Münchner Straße) und Rathaus Forstinning bis Einmündung in die B 12 bei Aitersteinerling (Mühldorfer Straße); Aufstufungsvereinbarung mit der Gemeinde Forstinning
- TOP 10 Kreisstraße EBE13; Viehdrift und Brückensanierung bei Bruck
- TOP 11 Änderung der Geschäftsordnung zur besseren Vereinbarkeit von Mandat und Familie/Beruf durch Ermöglichung der Teilnahme an Gremiensitzungen in digitaler Form; Antrag der CSU/FDP Fraktion vom 14.03.2021
- TOP 12 Corona-Ausbruch im AWO-Seniorenzentrum in Markt Schwaben; Berichtsantrag Bündnis 90/Die Grünen Fraktion vom 25.03.2021
- TOP 13 Bestellung weiterer StellvertreterInnen in den Ausschüssen des Kreistages; Antrag der SPD-Fraktion vom 08.04.2021
- TOP 14 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des 1. Abschnitts 2021



- TOP 15 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 16 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 17 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 18 Anfragen

EAPL.0.14